

# Die scheinbar neue Realität: Der Euro im Betrieb



Seit dem 1. 1. 2002 ist der Euro gesetzliches Zahlungsmittel.

Seit dem 1. 1. 1999 gibt es den Euro. Im Alltag war davon relativ wenig zu spüren. Man rechnete weiter in DM; bisweilen wunderte man sich über die in kleinem Druck beigefügten krummen Eurobeträge. Nur wer sein Geld an der Börse investierte, musste mit dem Euro ernst machen: Die Kurse wurden Anfang 1999 umgestellt, aber die Giro- und Sparkonten lauteten weiter auf DM. Selbst Anleger, die einen Anteil an einem Windpark, einem Schiff oder einem Immobilienfonds zeichneten (um damit Steuern zu sparen), taten dies noch Ende 2001 in DM.

Die Praxis verstellt den Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Seit dem 1. 1. 1999 ist der Euro die gesetzliche Währung in all jenen EU-Mitgliedstaaten, die sich der „Eurozone“ angeschlossen haben. Dies ist in Art. 2 der EG-Verordnung Nr. 974/78 vom 3. 5. 1998 festgelegt.<sup>1)</sup> DM, Franc, Lira usw.

stellen nicht etwa „Parallelwährungen“ dar; wie Art. 6 Abs. 1 der genannten Verordnung ausdrücklich klarstellt, wird während der Übergangszeit der Euro nicht nur in Cent, sondern „auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt.“ Dies wird in der Weise bewerkstelligt, dass der Umrechnungskurs Euro – nationale Währungen unabänderlich festgeschrieben ist. Insoweit sind Kurschwankungen im Verhältnis zum Euro, aber auch zwischen den nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten seit 1999 ausgeschlossen. Im Verhältnis zum Dollar wird deshalb konsequent auch immer auf den Euro abgestellt. Nur aus Gründen besserer Verständlichkeit finden sich im Fernsehen und in der Tagespresse auch Mitteilungen darüber, wie viel DM man gerade für einen Dollar bezahlen muss.

Die scheinbare Doppelsexistenz von Euro und DM gilt nach Art. 5 der Verordnung nur für die Übergangszeit. Diese endet gemäß Art. 1 6. Spiegelstrich am 31. 12. 2001. Seit dem 1. 1. 2002 ist aus der „verdeckten“ eine offene, gewissermaßen mit Händen zu greifende Währung geworden. Art. 10 der VO bestimmt, dass von diesem Tag an die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedsstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf bringen. Nach Art. 11 ist die Ausgabe von Münzen Sache der einzelnen Mitgliedstaaten.

## Umrechnungsprobleme

Da lediglich die „Untereinheiten“ einer schon bestehenden Währung abgeschafft werden, geht es nunmehr darum, korrekt umzurechnen. Da man für 1,95583 DM einen Euro erhält,<sup>2)</sup> ist in erster Linie kein Ökonom und kein Jurist sondern Adam Riese gefragt. Entsprechend präparierte Taschenrechner sind von erheblichem praktischen Nutzen.

Soweit keine Sonderregelung besteht, wird zu dem genannten Kurs umgerechnet. Dies gilt beispielsweise auch für die im Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung. Aus 4.000,00 DM werden 2.045,17 €; (wobei man den sich rechnerisch ergebenden Betrag von 2.045,16752478 auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- oder abrundet). 10,00 Euro sind also weniger als 20,00 DM. Halbiert der Arbeitgeber daher die bisherigen Beträge, so ist dies eine Schlechterstellung, während man sich als Kunde im Supermarkt oder im Restaurant über ein entsprechendes Vorgehen freuen kann.

1) Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. 5. 1998 über die Einführung des Euro, ABl vom 11. 5. 1998, Nr. L 139/1, abgedruckt auch in: Däubler, Der Euro im Betrieb, Textausgabe mit arbeitsrechtlicher Einführung Frankfurt/Main 1998, S. 70 ff. Zur Einbeziehung Griechenlands und zu weiteren Details des Rechtsrahmens siehe Schorkopf, NJW 2001, 37, 34.

2) Quelle: www.deutsche-bank-24.de

Das Ab- und Aufrunden ist in Art. 5 der EG-Verordnung vom 17. 6. 1997<sup>3)</sup> geregelt. Dort ist auch festgelegt, dass bei genau in der Mitte liegenden Beträgen aufgerundet wird.

Der Betriebsrat hat nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG die Aufgabe, darüber zu wachen, dass im Betrieb nach Gesetz verfahren wird. Dazu gehört selbstredend auch die Beachtung des den Euro regelnden EG-Rechts. Bei Reklamationen wegen der Umrechnung sollte man also gut informiert sein.

## Gesetzliche Regelungen

Die krummen Euro-Beträge, die sich bei der vorgeschriebenen Umrechnung ergeben, sind in der Praxis wenig handlich. Insbesondere gibt es in zahlreichen Gesetzen runde Pauschbeträge, die einen gewissen Aufmerksamkeits- und Merkwert haben. Da der Gesetzgeber frei ist, wie er zum Beispiel den Rahmen für Bußgelder bestimmt, hat er insoweit – nach Rechtsgebieten getrennt – Umrechnungsgesetze erlassen. Im vorliegenden Zusammenhang ist das „Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht (4. Euro-Einführungsgesetz)“ vom 21. 12. 2000<sup>4)</sup> von Bedeutung. Danach werden in insgesamt 64 Artikeln Beträge aus den unterschiedlichsten Gesetzen auf den Euro „umgestellt“. Ein paar Beispiele sollen hervorgehoben werden.

In Zukunft wird es rechtlich keine 630-DM-Verträge mehr geben. Nach Art. 5 Nr. 3 des 4. Euro-Einführungsgesetzes wird in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt. Man wird also in Zukunft „325-Euro-Verträge“ schließen, was sich sehr viel schwerer aussprechen lässt. Vermutlich wird die alte Bezeichnung deshalb bleiben.

Bei Sanktionen für Verstöße gegen arbeitsrechtliche Normen hat der Gesetzgeber meist eine Halbierung der Zahlen

vorgenommen, was einer leichten Absenkung entspricht. Die in § 23 Abs. 3 BetrVG vorgesehenen Ordnungs- und Zwangsgelder werden auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro (statt 20.000,00 DM) beschränkt. Die Geldbuße, die § 121 Abs. 2 BetrVG insbesondere bei Nichterteilung von Auskünften vorsieht, wird im Höchstbetrag von 20.000,00 DM auf 10.000,00 € reduziert. Eine Änderung von 30.000,00 DM auf 15.000,00 € findet sich in § 22 Abs. 2 ArbZG, wo es um Geldbußen bei Verstößen gegen das ArbZG wie zum Beispiel die Nichtdokumentation der Überschreitung des Acht-Stunden-Tags (§ 16 Abs. 2 ArbZG) geht.

Will man im gerichtlichen Verfahren Berufung einlegen wird dies ein wenig leichter. Die „Beschwer“, das heißt die für den Berufung Einlegenden nachteilige Differenz zwischen seinem Antrag und dem Urteil musste bisher 1.200,00 DM überschreiten, während nunmehr nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F. die Grenze bei 600,00 € liegt.

Wirklich ins Gewicht fallende Veränderungen sind nicht erkennbar.

## Tarifverträge

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden in Tarifverträgen genannte Beträge nach dem offiziellen Umrechnungskurs ab jetzt in Euro ausgedrückt. Sind Auf- und Abrundungen vorgesehen, wird man diese nunmehr wohl auf volle und halbe Euro beziehen müssen.<sup>5)</sup> In Zukunft wird man vermutlich viele „Begründungen“ vornehmen. Juristische Kontroversen sind nicht ersichtlich.

## Der Euro als sozialpsychologisches Phänomen

Viel wichtiger als der rechtliche Rahmen ist voraussichtlich die Art und Weise, wie die Umstellung auf die neue Einheit in der Bevölkerung subjektiv verarbeitet wird. Die DM macht ein großes

Stück der bundesrepublikanischen Identität aus. Man kann zwar unschwer Politiker oder große deutsche Firmen kritisieren – die DM mies zu machen, kam eigentlich nie in Betracht: Sie war so positiv besetzt, dass sie gewissermaßen keine Opposition kannte. In vielen Ländern stand sie gleichberechtigt neben dem Dollar: als Deutscher konnte man die eigene in die lokale Währung umtauschen, während dies bei Franzosen mit ihrem Franc und erst recht bei den Spaniern mit ihrer Peseta und bei den Italienern mit ihrer Lira nicht der Fall war.

Was passiert, wenn eine solche „Stütze des Selbstbewusstseins“ verloren geht? Hätte man die Bevölkerung in einem Volksentscheid darüber befinden lassen, ob man etwas derartiges wirklich will, hätte sich vermutlich eine Mehrheit dagegen entschieden. Wie es unserer politischen Struktur entspricht, ist das Volk jedoch nicht gefragt worden. Statt dessen kam es zu einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung,<sup>6)</sup> wonach kein Verstoß gegen das Grundgesetz ersichtlich sei. Sich gegen den Euro jetzt noch aufzulehnen, erscheint als aussichtsloses Unterfangen: Nicht nur, dass die juristischen Möglichkeiten ausgereizt sind. Auch politisch sind keine Alternativen mehr denkbar, da die Einführung – einer klugen Regie entsprechend – ja schon am 1. 1. 1999 erfolgt ist und seit Jahresbeginn 2002 nur sichtbar wird. Gegen vollendete Tatsachen lässt sich aber schwer angehen. Man wird deshalb den Verlust des „Tüchtigkeitssymbols“ wohl oder übel resignierend hinnehmen müssen – vielleicht tröstet sich der eine oder an-

3) Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. 6. 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl vom 19. 6. 1997, Nr. L 162, I, abgedruckt auch bei Däubler, Der Euro im Betrieb, S. 65 ff.

4) BGBl I, 1983.

5) Däubler, Euro im Betrieb, S. 29.

6) BVerfG NJW 1998, 1934 ff.

dere bei dem Gedanken, dass es ja immer noch genügend Länder auf der Welt gibt, in denen man als Euro-Mensch eine Vorzugsbehandlung erfährt.

### Die ökonomische Seite

Die Existenz einer einheitlichen Währung unter den meisten EU-Mitgliedstaaten hat Konsequenzen auch für die Tarifpolitik. Früher bestehende Spielräume existieren nicht mehr: Lohn-erhöhungen lassen sich nicht mehr ohne weiteres auf die Preise überwälzen, der Export lässt sich nicht mehr durch eine

Abwertung auf nationaler Ebene ankurbeln. Überschreiten Entgelterhöhungen die Inflationsrate und den Zuwachs an Produktivität, bekommen die Unternehmen gegebenenfalls ein Problem, da sich ihre Chancen im Wettbewerb wegen gestiegener Kosten verschlechtern. Dies ließe sich nur dann anders handhaben, wenn man EG-weite Verhandlungen führen und damit die Konkurrenzbedingungen für alle gleichermaßen verändern würde. Dies muss nicht auf Einheitstarife hinauslaufen (die es ja im Regelfall auch in der Bundesrepublik nicht gibt); vielmehr könnte es ausrei-

chen, wenn sich die beteiligten Gewerkschaften über ihre Tarifpolitik verbindlich absprechen. Wann es dazu kommen wird und wann die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen das Maß an Europäisierung aufweisen, das im Markt für Güter und Dienstleistungen schon erreicht ist, lässt sich derzeit nicht beantworten. Die Erkenntnis, dass Tarifpolitik an den nationalen Grenzen nicht Halt machen kann, breitet sich bei den Akteuren aber immer mehr aus. Hier liegen die eigentlichen Konsequenzen des Euro.

**Prof. Dr. Wolfgang Däubler,**  
Universität Bremen

## Informationen zur Euro-Bargeldeinführung

**1. 1. 2002**

### Im Euro-Inland

Der Euro ist seit dem 1. 1. 2002 gesetzliches Zahlungsmittel.

Bis zum 28. 2. 2002 können Sie im Handel noch mit DM bezahlen.

Wenn Sie sich zum Beispiel mit dem Taxi nach Hause fahren lassen, nimmt der Taxifahrer noch DM-Scheine, wird Ihnen aber vielleicht schon das Wechselgeld in Euro und Cent zurückzahlen. Im Handel können Sie noch bis zum 28. 2. 2002 mit DM-Bargeld zahlen, werden aber Euro und Cent als Wechselgeld bekommen. Sie müssen damit rechnen, dass DM-Münzen ab einem Betrag von 20,00 DM im Handel nicht mehr angenommen werden.

Die Verträge werden mit einem exakten Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) in Euro umgerechnet. Es ist keine Vertragsänderung aufgrund der Euro-Bargeldeinführung erforderlich. Lassen Sie sich keine Vertragsänderung z.B. neue Klauseln, neue Vertragssummern aufschwätzen.

### Im Euro-Ausland

Ab dem 1. 1. 2002 sind die ausländischen Kreditinstitute nicht mehr verpflichtet, DM-Bargeld in

eigene Währung zu tauschen. Es ist jedoch anzunehmen, dass DM-Scheine noch eine begrenzte Zeit gegen eine „Gebühr“ – richtig gesagt – gegen ein Entgelt – gewechselt werden. Auch die ausländischen Kreditinstitute können unbegrenzt DM-Bargeld bei der Bundesbank eintauschen.

Ab dem 1. 1. 2002 erhalten Sie mit Ihrer EC-Karte an Geldautomaten Euro-Banknoten.

**28. 2. 2002**

### Im Euro-Inland

Bei Ihrer Bank können Sie bis zum 28. 2. 2002 DM-Bargeld kostenfrei gegen Euro umtauschen oder auf Ihr Konto einzahlen. Gleiches gilt für Sondermünzen zum Nennwert, das heißt der Sammlerwert spielt keine Rolle.

### Im Euro-Ausland

Die eingetauschte Landeswährung sollten Sie bis zum Urlaubsende – bis spätestens zum 28. 2. 2002 – ausgeben oder vor Ort in Euro eintauschen. Sie können Banknoten in Deutschland aus Ländern der Eurozone – allerdings gegen eine „Gebühr“ von 2,5–4 % je nach Bank – in Euro umtauschen. Die Landeszentralbanken hingegen

tauschen diese Banknoten kostenfrei. Allerdings nur bis zum 31. 3. 2002.

Benutzen Sie auch im Ausland Ihre EC- oder Kreditkarte für alle Zahlungen. Sie können auch Euro-Reisechecks erwerben.

**1. 3. 2002**

Bei den Landeszentralbanken können Sie ihr DM-Bargeld weiterhin zeitlich unbegrenzt, in unbegrenzter Höhe und kostenlos in Euro eintauschen.

### Achtung

Mit der Eurogeldeinführung versuchen windige Geschäftemacher die Unsicherheit von Verbrauchern auszunutzen. Hüten Sie sich vor Anbietern mit unlauteren Werbemethoden z.B. Telefonanrufen, Werbung mit der Angst; aber auch vor Haustürgeschäften und Geldanlagen mit außergewöhnlich hohen Renditeversprechen. Lassen Sie sich von Ihrer Verbraucherzentrale beraten.

Rechnen Sie an der Kasse den Wechselgeldbetrag mit Ihrem Taschenrechner nach. Gehen Sie möglichst nicht Anfang Januar mit Ihrem DM-Bargeld zur Bank. Auf diese Idee kommen viele, und Sie müssen unnötig lange Schlange stehen.

Für alle Fragen um den Euro steht Ihnen das EuroFon der Verbraucherzentralen zur Verfügung unter Tel.: 01803/ 25 8000 (0,09 Euro/Minute vom Festnetzanschluss).

Quelle: „7 Brücken 7 Tücken? Der Euro Verbrauchertipps“, herausgegeben von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)